

Anfrage der SPD vom 30. März 2017 zum HFWA und Sozialausschuss am 6. April 2017 zur Unterbringung von Flüchtlingen:

Wie viele Wohnungen mit maximal 46 Quadratmetern sind der Stadt Meerbusch für allein reisende, anerkannte Flüchtlinge bekannt?

Die max. Größe für einen 1-Personen-Haushalt beträgt 50 qm. Da die Stadt kein Mietwohnungskataster vorhält, sind frei finanzierte Wohnungen und solche, die zwar nicht mehr in der Bindung sind, dennoch zu Konditionen des sozialen Wohnungsbaus vermietet werden, nicht erfasst, sodass hier nur der Bestand im öffentlich geförderten Wohnungsbau genannt werden kann.

Vom Gesamtwohnungsbestand - Sozialer Wohnungsbau – entfallen 199 Wohnungen im Bestand auf die zitierte Wohnungsgröße, weitere entstehen in den Objekten Eulengrund, Rottstraße, Moerser Straße (Bauverein), und Insterburger Straße sowie auf dem Areal des Alten Bauhofes entstehen.

Auch wenn die max. Größe 50qm nicht überstiegen werden sollte, besteht ein Ermessensspielraum z.B. wenn Angemessenheitsgrenzen nicht überschritten werden. Insofern sind derzeit alle Berechtigten trotz ausreichender Anzahl von Wohnungen bis 50 qm wohnungsmäßig versorgt. .

Deckt sich die Anzahl und die Größe der neu erstellten Wohnungen mit der Anzahl und Wohnungsberechtigungsansprüchen der Flüchtlinge und deren Familien?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Stadt keinen Einfluss hat, ob Einzelpersonen oder Familienverbände im Rahmen der Wohnsitzauflage zugewiesen werden.

Sind die Fördermittel des Landes für die Erstellung der bisher als Gemeinschaftsunterkünfte geplanten Häuser (Moerser Straße und Rottstraße) noch abrufbar, wenn sich die Nutzung ändert?

Ja, aufgrund geänderter ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. neue Zuweisungsmodalitäten oder der schnelleren Erlangung eines ausländerrechtlichen Status, die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins möglich wurde, ist eine Umstellung der Förderung von RLFlü auf WFB im Einzelfall möglich, ohne dass die bestehenden Fördervorteile (Tilgungsnachlässe) verloren gehen.

Für die Moerser Straße 74a wurde die entsprechende „Änderung der Belegungsbindung“ mit Bescheid vom 30.03.2017 an den Bauverein entsprechend positiv beschieden.

Für die Rottstraße soll ebenfalls ein Antrag gestellt werden.

Wären im Fall der direkten Umwandlung in sozial geförderten Wohnraum Rückzahlungsforderungen zu erwarten?

Nein.

- Wie stellen die Bauträger sicher, dass alternativ Wohnraum durch bereits vorhandene Wohnungen angeboten werden kann, wenn unterschiedliche Mieterstruktur in den Neubauten geschaffen werden soll?

- Hat die Stadt dann ebenfalls Belegungsrecht?

Bei Sozialwohnungen hat die Stadt ein Belegungsrecht.